

Satzung

§ 1 - Name, Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „PHÄNOMENTA Bremerhaven e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Bremerhaven. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Verein dient der Pflege und Förderung europäischer Kultur mit besonderem Schwerpunkt Naturwissenschaften und Technik. Der Verein ist international tätig. Insbesondere soll für Menschen aller Altersstufen, aller Bildung, aller Sprachen, aller kultureller und sozialer Herkunft ein Erfahrungsfeld mit dem Namen „PHÄNOMENTA Bremerhaven“, eine überregionale Einrichtung mit Standort Bremerhaven, betrieben werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Entwicklung experimenteller Stationen für dieses Erfahrungsfeld. Sie sollen den Menschen vielfältige sinnliche, ganzheitliche Begegnungen und Auseinandersetzungen mit Phänomenen aus allen Bereichen der Naturwissenschaften und Technik, fächer- und wissenschaftsübergreifend, ermöglichen.

- Sowohl die Entwicklung und Erstellung der Stationen als auch ihre Präsentation und Benutzung sollen die Qualifizierung von Menschen ermöglichen durch Förderung von Kooperationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft und sozialer Kompetenz.

- Das Erfahrungsfeld soll zu einem Zentrum für Bildungsangebote werden, die Forschungsdrang und problemlösendes Verhalten fördern und die Diskussion um zukunftsweisende Technologien herausfordern.

- Im Besonderen soll ein „Club der jungen Forscherinnen und Forscher“ eingerichtet werden, in dem die Clubmitglieder ihren naturwissenschaftlichen und technischen Interessen nachgehen können.

(2) Der Verein „PHÄNOMENTA Bremerhaven e.V.“ wird zur Förderung seiner Vereinsziele eng mit dem Verein „PHÄNOMENTA e.V.“ (mit Sitz in Flensburg) zusammenarbeiten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierten werden. Die Mitgliedschaft können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen erwerben.

(2) Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist eine an den Vereinsvorstand zu richtende Anmeldung zur Aufnahme, in der sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung der betreffenden Institution,
- b) durch Austritt,
der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 30.09. eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres wirksam erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung,
die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Beschluss des Vorstands,
wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser Jahresbeitrag soll über Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.

§ 4 - Vereinsmittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder postalisch zu laden.
- (2) In gleicher Weise kann der Vorstand im Bedarfsfalle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss dies geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
- (3) Der Lauf der Einladungsfrist von zwei Wochen beginnt am dritten Werktag nach der Aufgabe der Einladung zur Post.
- (4) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, welche zuvor vom Vorstand festgesetzt worden ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beantragen.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, dass diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit oder Beschlussfähigkeit vorschreiben.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die/Der Protokollführer/in wird vor jeder Mitgliederversammlung von dieser bestimmt.
- (8) Das Protokoll ist durch die/den Protokollführer/in und die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen.
- (9) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festlegung des Haushaltsplans
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Änderung der Satzung
 - oder Auflösung des Vereins
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 - Beirat

- (1) Der Verein bildet einen Beirat, der die Aktivitäten des Vereins begleitet und in besonderem Maße den Bezug zur Öffentlichkeit herstellt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen die gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen repräsentieren. Sie werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Solange der Beirat keine/n eigene/n Vorsitzende/n wählt, koordiniert die/der Vorsitzende des Vereins die Aufgaben des Beirats.
- (4) Vornehmliche Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Mitglieder des Beirats können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - mindestens zwei bis maximal vier stellvertretenden Vorsitzendenzusammen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden, die natürliche Personen sind. Die Wahl erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e Nachfolger/in bestellt werden.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Von den Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/ seiner Verhinderung durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Die erste Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt abweichend zwei Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Kassenprüfung

- (1) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer/innen des Vereins durchzuführen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer/innen über das Ergebnis der Kassenprüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen die Kassenprüfung nicht vornehmen.

§ 11 - Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, bedürfen sowohl der Abstimmung mit dem Verein PHÄNOMENTA e.V. (Sitz in Flensburg) als auch der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschließen. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist es gestattet, dass sich Mitglieder vertreten lassen. Bevollmächtigt werden können nur Mitglieder des Vereins oder Angehörige solcher Berufe, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen). Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen; sie verbleibt bei den Unterlagen des Vereins. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung PHÄNOMENTA Bremerhaven“ als Unterstiftung der „Bürgerstiftung Bremerhaven“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Bremerhaven.

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein lediglich mit seinem Vereinsvermögen.

Bremerhaven, 9. Mai 1994

Geändert §§ 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 am 25. Oktober 2016

Bremerhaven, 25.10.2016

Ralf Südel, Vors.

G. Totter, Prot.